

**Dezernentin II
über AL 10**

Ortsrecht – Satzung für das Jugendamt
hier: Änderungsvorschläge des StR – Mitgliedes Jens Hardel v. 13.04.2007

1. Vermerk

Zu den Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Zu Änd. § 3 Abs. 3 Buchst. g) – Pkt. 1:
Unter Berücksichtigung der Begründung zum Vorschlag sollte dem gefolgt werden, zumal aus dem ersten Halbsatz dieses Anschlages ohnehin die Benennung im Singular hervorgeht – redaktionelle Änderung).
- b) Zu Anfügen eines Buchst. h) im § 3 Abs. 3 - Pkt. 2.
§ 5 Abs. 2 ThürKJHAG bestimmt abschließend, aus welchen Institutionen je ein weiteres beratendes Mitglied (und dessen Stellvertreter – bestimmt in § 3 Abs. 5) in den Jugendhilfeausschuss (JHA) zu entsenden ist. Der Satzungsentwurf folgt dem entsprechend in § 3 Abs. 3 - für weitere Mitglieder besteht **im § 3 Abs. 3** folglich **kein** Raum.

Anm.:

Der Vorschlag könnte auch auf § 3 Abs. 4 zielen. Dort wird dem Satzungsgeber nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ThürKJHAG die Möglichkeit eingeräumt („...die Satzung kann bestimmen...“) Personen festzulegen, die dem JHA als weitere beratende Mitglieder angehören können. Dabei ist § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKJHAG insbesondere zu beachten.

Unter Berücksichtigung dessen, insbesondere der „Angemessenheit“ nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKJHAG, obliegt es dem Stadtrat, in § 3 Abs. 4 Vertreter aus Konfessionen zu benennen, die in § 3 Abs. 3 nicht berücksichtigt sind. Anlehnend an § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 – 8 ThürKJHAG dürfte dabei die Religionsgemeinschaft zu benennen sein, aus deren Mitte ein beratendes Mitglied dem JHA angehören soll (z.B.: „*ein Vertreter der X-Religionsgemeinschaft, sofern eine Gemeinde dieses Bekenntnisses in Eisenach besteht*“).

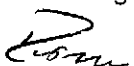
Zur Verdeutlichung, dass es sich auch bei den Benannten nach § 3 Abs. 4 um beratende Mitglieder handelt, könnte die Einführung wie folgt lauten:

„(4) Dem Jugendhilfeausschuss gehören **folgende weitere beratende Mitglieder** nach § 5 Abs. 3 ThürKJHAG an: ...“

- c) Zu Änd. § 3 Abs. 3 Buchst. c) - Pkt. 3:
Es wird auf die Ausführungen und die Anmerkung zu b) verwiesen. Auch hier besteht **im § 3 Abs. 3** **kein** Raum für diese Änderung – wohl aber in § 3 Abs. 4.
- d) Zu Änd. § 5 Abs. 4 Buchst. b) - Pkt. 1:
Sofern nicht mit „bestehenden Einrichtungen“ auch die Schulen schon gemeint sind keine Bedenken zur Änderung.

2. AL 10, Dez. II mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag


Rösner
SB



000242